

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2013/01886

Datum: 31.05.2013

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	02.07.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Förderung der Kindertagespflege: Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege mit Wirkung vom 01.08.2013 zu.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2013 sind für den Leistungsanspruch (SK 5331520) und die Tagespflegeelternausbildung (SK 5318130) entsprechende Mittel veranschlagt. Der zum 01.08.2013 gültige Rechtsanspruch und die damit erwartete Fallzahlsteigerung wurden bei der Mittelanmeldung bereits berücksichtigt.

Begründung

Der stufenweise Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren soll 2013 abgeschlossen sein (s. Übergangsregelung in § 24 a SGB VIII). Zum 01. August 2013 erhält jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Deshalb ist es notwendig, die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege an die ab dem 01.08.2013 gültige Rechtslage anzupassen.

„§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (in der ab dem 01.08.2013 gültigen Fassung)“

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
- 2. die Erziehungsberechtigten*
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.*

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

Erläuterungen zu den Änderungen:

Zu Nr. 2.1.1. und 2.1.2: Ergänzung der Richtlinien um die neuen gesetzlichen Vorgaben.

Zu Nr. 3.2: Der Mindestbetreuungsbedarf von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bei der Förderung in Kindertagespflege ist gesetzlich nicht festgelegt worden. Unter Berücksichtigung der konkreten Angebotsformen in Meckenheim von wöchentlich 35 und 45 Stunden in Tageseinrichtungen für Kinder sollte der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege im Zuge der Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern mindestens mit 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert werden.

Entsprechend der Eingewöhnungszeit in den Kindertageseinrichtungen von 2 bis 4 Wochen ist es notwendig zur Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen zu gewähren.

Zu Nr. 3.3: Der Beitrag zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft wird regelmäßig fortgeschrieben und liegt zurzeit bei 87,78 €, sodass eine Festschreibung auf einen festen Betrag in den Richtlinien nicht mehr angezeigt ist.

Zu Nr. 3.3 bis 3.5: Die Kosten für die Unfallversicherung, hälftig für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung werden nur dann erstattet, wenn die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim arbeitet und zudem mindestens ein Meckenheimer Tagespflegekind betreut. Sofern eine Meckenheimer Tagespflegeperson ausschließlich Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken betreut, ist das entsprechende Jugendamt am Wohnsitz der Tagespflegekinder für die Erstattung zuständig.

Die Änderungen sind in der Synopse (im **Ratsinformationssystem** hinterlegt) entsprechend hervorgehoben.

Meckenheim, den 31.05.2013

Cornelia Menzel
Sachbearbeiterin

Andreas Jung
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen